



Minijobs – Neuregelung zum 01.01.2013

Anhebung der Geringfügigkeits- und Gleitzonegrenze

Für Beschäftigungen, die ab dem 01.01.2013 aufgenommen werden, erhöht sich die Geringfügigkeitsgrenze auf 450,00 EUR. Entsprechend der Anhebung für geringfügig Beschäftigte, wird auch die Gleitzone-Regelung (bisher 400,01 EUR bis 800 EUR) auf nunmehr 450,01 EUR bis 850,00 EUR angehoben.

Einführung einer Rentenversicherungspflicht

Bisher war die Rentenversicherungsfreiheit der Regelfall bei geringfügig Beschäftigten. Ab dem 01.01.2013 besteht für neu aufgenommene geringfügige Beschäftigungen grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Es wird den Beschäftigten jedoch ein Befreiungsrecht eingeräumt. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Für weitere Informationen zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht verweisen wir auf unser entsprechendes Merkblatt.

Der pauschale Arbeitgeberanteil beträgt unverändert 15% bzw. 5% in Privathaushalten. Sofern der Beschäftigte keinen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung stellt, muss er die Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem Mindestbeitrag (18,9% abzügl. 15% bzw. 5%) selber tragen.

Übergangsregelung für bestehende Minijobs

Sofern geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (regelmäßiges Entgelt höchstens 400,00 EUR) bereits vor dem 01.01.2013 bestanden haben, ändert sich grundsätzlich nichts. Es bleibt insbesondere bei der Rentenversicherungsfreiheit. Auf Antrag können die Beschäftigten jedoch die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen.

Kommt es bei einer solchen bisher geringfügigen Beschäftigung (bis 400,00 EUR) ab dem 01.01.2013 zu einer Entgelterhöhung auf bis zu 450,00 EUR, sind die ab dem 01.01.2013 geltenden Regelungen anzuwenden. Es bleibt also bei der Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, in der Rentenversicherung tritt jedoch Versicherungspflicht ein, mit der Möglichkeit der Befreiung.

Übergangsregelung für bestehende Beschäftigungsverhältnisse mit einem Entgelt zwischen 400,01 EUR und 450,00 EUR

Sofern bisher eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt zwischen 400,01 EUR und 450,00 EUR vorlag, bleibt die Rentenversicherungspflicht bestehen, ohne dass eine Befreiungsmöglichkeit besteht. Erst wenn das Entgelt unter 400,01 EUR fällt, endet die Versicherungspflicht.

Für bereits vor dem 01.01.2013 begonnene Beschäftigungsverhältnisse mit einem Entgelt zwischen 400,01 EUR und 450,00 EUR bleibt es bis längstens 31.12.2014 bei der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, sich entgegen dieser Übergangsregelung von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Ein solcher Befreiungsantrag für die Kranken- und Pflegeversicherung muss **bis zum 02.04.2013** bei der Krankenkasse gestellt werden. Für die Arbeitslosenversicherung muss der Befreiungsantrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Hierfür gelten dieselben Fristen wie in der Kranken- und Pflegeversicherung.